

# Reglement über die Aufgabenübertragung im Bereich des Zivilschutzes

Gültig ab 1. Januar 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 68 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen vom 24. Mai 2013 folgendes

## Reglement über die Aufgabenübertragung im Bereich des Zivilschutzes

### Art. 1

#### Anschluss

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde die gesamten Aufgaben im Bereich Zivilschutz

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Gesetzgebung von Bund und Kanton bzw. gemäss Anschlussvertrag notwendigen strategischen und operativen Entscheide zu treffen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

<sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisation tritt unter dem Namen «ZSO Steffisburg regio» auf.

### Art. 2

#### Anwendbares Recht

Der Bereich Zivilschutz untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Steffisburg. Massgebend sind insbesondere auch die personalrechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Sitzgemeinde.

### Art. 3

#### Organisation

<sup>1</sup> Die ZSO Steffisburg regio untersteht der Fachkommission ZSO Steffisburg regio.

<sup>2</sup> Die Fachkommission ist das der ZSO übergeordnete Organ und gleichzeitig das Bindeglied zur Anschlussgemeinde.

<sup>3</sup> Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Stocken-Höfen erfolgt über die Einsitznahme eines Mitgliedes aus dem Perimeter des RFO Thierachern-Regio in die Fachkommission.

### Art. 4

#### Zusammenarbeitsvertrag

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag). Der Gemeinderat Stocken-Höfen wird zum Abschluss und Änderungen des Vertrages ermächtigt.

### Art. 5

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz mit der Einwohnergemeinde Uetendorf.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 genehmigt.

### Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger  
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Übertragungsreglement vom 1. bis zum 30. November 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Zum Beschluss vom 1. Dezember 2023 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 18. Januar 2024 publiziert.

Oberstocken, 15. Januar 2024



Ruth Weixelbaumer  
Gemeindeschreiberin